

Kirchengesetz über den Dienst der Prädikanten

vom 5. November 1970 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 1993

KABl. S. 60

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle
1	Art. 6 Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)	25. April 2017	KABl. S. 67

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 5. November 1970 in Hofgeismar aufgrund des Artikels 59 Absatz 3 und 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der Bischof kann in besonderen Fällen geeignete Gemeindeglieder zu Prädikanten mit dem Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen.

§ 2

In dieses Amt sollen Männer und Frauen berufen werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Kirchenvorstand erfüllen und über biblische und theologische Kenntnisse verfügen sowie theologisches Urteilsvermögen und die Fähigkeit zum seelsorgerlichen Gespräch zeigen.

§ 3

(1) 1Vorschläge für die Berufung zum Prädikanten können der Kirchenvorstand, der Dekan oder der Kirchenkreisvorstand an den Propst richten. 2Dieser führt mit dem Vorgeschlagenen ein Gespräch, hört den Kirchenvorstand und den Dekan an und legt dem Bischof einen Bericht mit seiner Stellungnahme vor.

(2) 1Der Bischof lädt den Vorgeschlagenen zu einem Eingangskolloquium ein. 2Den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes; außerdem nehmen mindestens ein Beauftragter für den Prädikantendienst sowie ein Prädikant an dem Kolloquium teil.

§ 4

(1) Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die vorläufige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie über die Zulassung zu einer in der Regel einjährigen Vorbereitungszeit.

(2) 1Die Vorbereitungszeit dient dazu, die zur Ausübung des Prädikantendienstes erforderlichen biblischen und theologischen Kenntnisse, das Wissen um Geschichte und Gestalt der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, das theologische Urteilsvermögen und grundlegende Kompetenzen in den Bereichen Homiletik, Liturgik und Seelsorge zu vermitteln. 2Sie wird nach Richtlinien des Landeskirchenamtes durchgeführt.

(3) 1In der Vorbereitungszeit wird der Prädikant einem Mentor zugewiesen. 2Dem Mentor obliegt die kontinuierliche Begleitung und Förderung des Prädikanten im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Vorbereitungsziele. 3Er soll den Prädikanten zur Ausübung der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie in der Seelsorge anleiten.

(4) Der Prädikant nimmt regelmäßig an den vom Evangelischen Studienseminar veranstalteten Vorbereitungskursen für Prädikanten teil.

(5) 1Am Ende der Vorbereitungszeit beurteilen der Mentor und das Evangelische Studienseminar, ob der Prädikant die Vorbereitungszeit erfolgreich absolviert hat und erwarten lässt, dass er den Dienst eines Prädikanten in zufrieden stellender Weise ausüben wird. 2Dem Gutachten des Mentors sind zwei vom Prädikanten ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigt beizufügen.

(6) 1Anschließend findet ein Abschlusskolloquium statt, an dem der im Prädikantenbeirat vertretene Propst, einer der Beauftragten für den Prädikantendienst, ein Studienleiter des Evangelischen Studienseminars und der Mentor teilnehmen; den Vorsitz führt der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes. 2Nach dem Kolloquium entscheidet der Bischof über die endgültige Verleihung des Rechts zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Benehmen mit dem Propst, dem Dekan und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in der der Prädikant seine Vorbereitungszeit absolviert hat.

(7) Der Bischof kann in Ausnahmefällen von den Erfordernissen der Absätze 1 bis 6 absehen; in diesem Falle findet anstelle des Eingangskolloquiums nach § 3 Absatz 2 ein Kolloquium vor der Berufung statt.

§ 5

1Der Bischof kann geeignete haupt- und nebenberufliche kirchliche Mitarbeiter zu Prädikanten berufen, wenn zur Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags das Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erforderlich ist. 2Er bestimmt, ob von Erfordernissen der §§ 3 und 4 abzusehen ist.

§ 6

- (1) ¹Der Bischof oder ein von ihm Beauftragter vollzieht die Berufung zum Prädikanten durch die Einsegnung in einem Gottesdienst. ²Die Prädikanten eines Vorbereitungsjahrgangs können gemeinsam eingesegnet werden.
- (2) Der Prädikant erhält eine Berufungsurkunde.
- (3) Die Berufung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (4) ¹Der Prädikant wird einem erfahrenen Pfarrer zugewiesen, der ihn beratend begleitet. ²Die Dienstaufsicht führt der Dekan.

§ 7

- (1) Der Bischof beruft einen Prädikantenbeirat und Beauftragte für den Prädikantendienst.
- (2) ¹Der Prädikantenbeirat berät den Bischof und das Landeskirchenamt in allen Fragen, die mit dem Dienst der Prädikanten zusammenhängen. ²Zusammensetzung und Aufgaben des Beirates werden durch eine Ordnung geregelt, die das Landeskirchenamt erlässt.
- (3) Die Beauftragten für den Prädikantendienst fördern die Gemeinschaft der Prädikanten in ihrem Dienst und die Wahrnehmung des den Prädikanten erteilten Auftrags.

§ 8

Der Bischof kann nach Anhörung des Propstes, des Dekans, des begleitenden Pfarrers, des Kirchenvorstandes und des Prädikanten diesem das Recht der freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung – unter Angabe von Gründen – wieder entziehen.

§ 9

¹Der Bischof erteilt dem Prädikanten einen Auftrag. ²Dieser endet, wenn der Prädikant es beantragt, spätestens wenn er das 70. Lebensjahr vollendet. ³In Ausnahmefällen kann der Bischof auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes den Auftrag um höchstens sechs Jahre verlängern.

§ 10

- (1) ¹Der Prädikant übt seinen Dienst gemäß dem Bekenntnis der Kirche und im Rahmen der gemeindlichen Ordnung aus. ²Er wird bei Antritt seines Dienstes in einem Gemeindegottesdienst eingeführt.
- (2) ¹Der Dienst wird im Einvernehmen mit dem Prädikanten in einer Dienstanweisung geregelt. ²Mit Amtshandlungen soll der Prädikant nur in Ausnahmefällen betraut werden.

(3) Der Prädikant trägt bei Ausübung seines Dienstes die nach den Richtlinien des Landeskirchenamtes¹ vorgesehene liturgische Kleidung.

§ 11

(1) ¹Der Prädikantendienst ist ehrenamtlich. ²Fahrtkosten und aus dem Dienst entstandene Auslagen werden erstattet. ³Näheres regelt das Landeskirchenamt.

(2) Die Rechtsstellung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter bleibt unberührt.

§ 12

Der Prädikant nimmt zu seiner Fort- und Weiterbildung regelmäßig an Seminaren und Studientagen für Prädikanten teil, die das Evangelische Studienseminar veranstaltet.

§ 13

¹Der Bischof kann Gemeindeglieder zu Prädikanten berufen, die in einer anderen Landeskirche das Recht zur freien Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung erworben haben. ²Vor der Berufung wird mit dem Betroffenen ein Kolloquium durchgeführt.

§ 14

Für Prädikanten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in diesen Dienst berufen worden sind, bedarf es keiner besonderen Berufung.

¹ vom 7. November 2006 (KABl. 2007 S. 95).